

II-4632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 12 09

Z. 11 0502/152-Pr.2/82

2122 /AB

1982 -12- 0 9

zu 2127 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen vom 11. Oktober 1982, Nr. 2127/J, betreffend Amtshilfeverkehr in Zollsachen mit Jugoslawien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.: In meiner Antwort zur Frage 2 der Anfrage 1722/J habe ich ausführlich dargelegt, wie sich aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Rechtslage hinsichtlich des direkten Amtshilfeverkehrs gegenüber den Zollbehörden Jugoslawiens darstellt. Ich halte diese rechtliche Beurteilung nach wie vor für richtig und sehe daher keine Veranlassung, meine Antwort inhaltlich zu ändern.

Wenn in der nun vorliegenden Anfrage neuerlich versucht wird, die Rechtswidrigkeit der Amtshilfemaßnahmen auf Artikel 14 Abs. 3 des Amtshilfeabkommens, BGBl.Nr. 289/1979, aufzubauen, muß ich auf meine Antwort zur Anfrage 1896/J hinweisen, wo ich bereits dargelegt habe, daß die Vorgangsweise der Zollämter auch aus der Sicht der Auslegung des Amtshilfeabkommens nach den Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention als absprachegemäß und daher nicht vertragswidrig anzusehen ist. Im übrigen liegt nun auch bereits eine Reihe jugoslawischer zusätzlicher Durchführungsbestimmungen schriftlich vor, die die korrespondierenden Maßnahmen vorsehen und somit dokumentieren, daß die österreichischen Ersuchen absprachegemäß sind.

Zu 2.: Die Neufassung der Anlage B der Durchführungsbestimmungen zum Amtshilfeabkommen mit dem im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung (nicht BGBl.) unter Nr. 149/1982 verlautbarte Erlaß, die ich mit der Beantwortung zur Anfrage 1896/J den anfragenden Abgeordneten zur Kenntnis gebracht habe, hatte zwei Ziele,

- 2 -

nämlich

- die Erhöhung der Übersichtlichkeit und
- die Klarstellung der Weisungen über den direkten Amtshilfeverkehr der Unterbehörde.

Diese Klarstellung erfolgte jedoch nicht, weil die bisherige Praxis für rechtswidrig erachtet wurde, sondern um - nicht zuletzt im Interesse der heimischen Wirtschaft - Zweifel und divergierende Praktiken auszuschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. B. ...".